

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

№ 160.

Mittwoch den 9. Juni.

1869.

Bekanntmachung.

Die Herren Professoren und Docenten an hiesiger Universität werden hierdurch veranlaßt, die schriftlichen Anzeigen der Vorlesungen, welche sie im nächsten Winter-Semester 1869/70 zu halten beabsichtigen, Behufs der Anfertigung des Lectiuncataloges möglichst und spätestens **den 19. Juni 1869** in der Universitäts-Canzlei einzureichen.

Der Rector der Universität.
D. Brüdner.

Quittung.

Zur Restauration des Marienbildes in der Kirche zu Portitz haben wir von einem ungenannten Geber den Beitrag von Zehn Thalern erhalten und an die Gemeinde Portitz abgegeben.

Leipzig, den 8. Juni 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schlegner.

Die diesjährige Pflanzung auf der Rodauer Straße vom Magdeburg-Leipziger Bahnübergang bis zur Flurgrenze der Mark soll an den Meistbietenden gegen sofortige baare Zahlung mit Vorbehalt der Auswahl unter den Licitanten verpachtet werden. Es haben sich darauf Reflectirende **Freitag den 11. Juni d. J.** Vormittags 9 Uhr in der Markstalls-Expedition zu finden, ihre Gebote zu thun und sodann weitere Nachricht zu gewärtigen.

Leipzig, den 8. Juni 1869.

Des Rathes Straßenbau-Deputation.

I. öffentliche Sitzung der Handelskammer am 2. Juni 1869.

1. Die Tagesordnung der Handelskammer-Sitzung bot diesmal nur wenige, aber darunter einige sehr interessante Gegenstände. Aus dem Registranden-Vortrage, mit welchem der Vorsitzende Herr Becker dieselbe in gewohnter Weise eröffnete, ist folgendes hervorzuheben: a. Die Handels- und Gewerbekammer bittet um Austausch der Sitzungsberichte in einer Sitzung aller Kammermitglieder ausreichender Anzahl; dies ist bereits geschehen. — b. Die Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt reicht ein Exemplar der zu ihrem 50jährigen Jubiläum veranlaßten Denkschrift. — c. Der bleibende Ausschuß des Deutschen Handelskongresses übersendet eine Zusammenstellung der Vorlagen für den Antrag zum Zolltarif. — d. Ueber Veröffentlichung einer Abhandlung des königlichen Ministeriums des Innern, Zolltarif und Industrie betreffend, ist eine Verständigung mit der Gewerbekammer getroffen. — e. Die Handelskammer von Elberfeld und Barmen theilt eine von ihr an den Reichsrath gerichtete Eingabe, in welcher sie sich gegen Abänderung der Zollsätze auf industrielle Erzeugnisse erklärt, mit.

II. Das königliche Ministerium des Innern erfordert das Gutachten der Kammer über einen zwischen dem Norddeutschen Bundes und Tunis abzuschließenden Handelsvertrag. In Folge der erlassenen öffentlichen Aufforderung haben die Herren v. Schöner & Ritter eine Reihe von desiderien in dieser Beziehung ausgesprochen, welche im Wesentlichen dahin gehen:

Reduction des Zolles auf Tuche zu Gunsten des Zollvereins im Vorzug gegen andere Nationen;

Schließung eines directen Postvertrags, welcher sich insbesondere auf Muster sendungen unter Kreuzband zu erstrecken hat;

ein Jurisdictionsvertrag, wodurch bei Streitigkeiten zwischen Angehörigen der beiden Theile dem diesseitigen Consul eine entscheidende Stimme eingeräumt und der Entscheidung das deutsche Handels- und Wechselrecht oder der Code Napoléon zu Grunde gelegt werde;

Rückstattung des Zolles für zur Verfügung gestellte Waaren. In der Verordnung war gesagt, das preussische Ministerium habe sich für den Abschluß eines Vertrags unter Zubeilegung des kürzlich zwischen Tunis und Italien abgeschlossenen ausgesprochen. Mit Bezug hierauf bemerkt der Vorsitzende, es leider nicht gelungen sei, von diesem Vertrage Kenntniß zu erhalten; im preussischen Handelsarchive sei derselbe noch nicht vorhanden. Inwiefern die obigen Wünsche ausführbar sein möchten, ist dahingestellt.

Herr Sonnenkalb schließt sich, indem er die wachsende Bedeutung des Handels mit Tunis hervorhebt, im Allgemeinen dem Gutachten der Herren v. Schöner & Ritter an. Ein weiterer wesentlicher Uebelstand bestehe darin, daß, sobald in irgend einem Theile Europa's die Cholera herrsche, der Bey von Tunis allen europäischen Waaren auf die Dauer von Monaten den Zugang verschließe, so daß der Handel in der empfindlichsten Weise geschädigt werde. Seines Wissens werde sonst nirgend eine längere als 4 wöchentliche Quarantaine gehandhabt; er beantrage daher, den Wunsch hinzuzufügen,

e. daß eine höchstens 4 wöchentliche Dauer der Quarantaine bedungen werde.

Herr Leppoc hält, wenn man einen Erfolg erzielen wolle, nur den Weg für geeignet, daß man Gleichstellung mit den meistbegünstigten Nationen beantrage.

Die Herren v. Schöner & Ritter und Stadtrath Bering sind dagegen der Ansicht, daß ein solcher Antrag die gleichzeitige Mittheilung von speciellen Wünschen nicht ausschließe.

Auf die Frage des Vorsitzenden beschließt die Kammer einstimmig,

den Abschluß eines Handelsvertrags mit Tunis als wünschenswerth zu bezeichnen, dabei auch specielle Wünsche — deren Feststellung vorbehalten — der Regierung zur Berücksichtigung mitzutheilen.

Es werden hierauf die Punkte b, d und e genehmigt. Punct a läßt die Kammer mit Rücksicht auf die bekannte Clausel aller neueren Handelsverträge, welche die Bevorzugung eines einzigen Staates ausschließt, auf sich beruhen; Punct c endlich wird mit der Einschränkung acceptirt, daß die Einwirkung des Consulats auf die Rechtspflege sich nicht weiter werden erstrecken können, als in der Levante.

III. Hierauf referirt Namens des damit beauftragten Ausschusses (bestehend aus den Herren Becker, Bering und Schnoor), welcher zu seinen Berathungen Herrn Lemke, ersten Beamten der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt, als Sachverständiger zugezogen hat, Herr Stadtrath Bering über

a. den der Kammer zum Anschluß mitgetheilten Bericht der Handels- und Gewerbekammer zu Chemnitz, das (Feuer-) Versicherungswesen betr.

Im Gegensatz zu diesem Berichte, welcher u. A. die Beibehaltung der staatlichen Zwangs-Anstalten empfiehlt, legt der Ausschuß folgende Resolutionen im Entwurfe vor:

„1. Wir können uns mit dem Bericht der Handels- und Gewerbe-Kammer zu Chemnitz über das deutsche Versicherungswesen, insoweit derselbe von den Beschlüssen des vierten deutschen Handelskongresses abweicht, durchaus nicht einverstanden erklären, halten vielmehr unverändert an der wesentlichen Uebereinstimmung mit den letzteren fest.